



Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Änderung vom ...

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
verordnet:*

I

Die Verordnung des BLV vom 27. August 2008¹ über die Haltung von Nutztieren und Haustieren wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Pferd» durch «Equide» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1

Diese Verordnung regelt Anforderungen an Einrichtungen, Pflegemassnahmen, Umgang mit Tieren und Dokumentationsvorgaben bei der Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Lamas und Alpakas, Equiden, Kaninchen und Hühnern.

Art. 11 Abs. 1

¹ Wird in der Kälbermast als Milch ausschliesslich Kuhmilch verwendet, so muss der Kuhmilch Eisen in Form geeigneter Präparate in einer Menge von mindestens 2 mg je Kilogramm Milch zugesetzt werden. Bei kombiniertem Fütterungssystem mit Milchaustausch-Futtermitteln und Kuhmilch muss der Eisengehalt je Kilogramm des Milchgemisches diesem Wert entsprechen.

Art. 24 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

SR

¹ SR 455.110.1

Art. 31 Abs. 3

³ Lamas und Alpakas müssen entsprechend ihrem Haarwachstum und -zustand geschoren werden.

Gliederungstitel nach Art. 34

8a. Kapitel: Hühner

Art. 34a

¹ Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein.

² Für Zwergrassen können die Masse nach Absatz 1 auf 40 cm reduziert werden.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen:

Hans Wyss